

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 145

ausgegeben am 25. März 2013

Verordnung

vom 20. März 2013

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 und 4 sowie Art. 16 Bst. b des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG), LGBL 2010 Nr. 15, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. Januar 2010 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV), LGBL 2010 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4a Abs. 1, 3 und 4

1) Mehrere stationäre Anlagen können auf Gesuch zu einer Anlagen-
gruppe zusammengefasst werden, wenn:

- a) sie von derselben Person betrieben werden; und
- b) jede Anlage den Anforderungen der LRV genügt.

3) Die Zusammensetzung einer Anlagengruppe kann während der Laufzeit nach Art. 4c Abs. 1 Bst. b nicht geändert werden. Ausgenommen sind:

- a) der Ausschluss stillgelegter stationärer Anlagen;
- b) der nachträgliche Einbezug neu in Betrieb genommener stationärer Anlagen;
- c) der nachträgliche Einbezug stationärer Anlagen, die bereits den Anforderungen nach Anhang 3 genügen.

4) Werden Laboratorien, deren VOC-Emissionen nicht über eine ALURA geführt werden, in eine Anlagengruppe einbezogen, so müssen diese bereits zum Zeitpunkt ihres Einbezugs den Anforderungen nach Anhang 3 genügen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Aurelia Frick-Muggli*
Regierungsrätin